

Bundesfachschaftsgruppe Sonder-, Behinderten-
und Rehabilitationspädagogik
Fachschaft der Studierenden des
Institutes für Sonderpädagogik, Prävention, Rehabilitation
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
26111 Oldenburg

Oldenburg, 02.05.2005

Resolution der Studierenden der Heil-, Sonder-, Behinderten- und Rehabilitationspädagogik verabschiedet am 16.01.2005 auf der Bundesfachschaftstagung in Oldenburg

Die vorliegende Resolution entsteht unter unserem Eindruck der aktuellen gesellschaftspolitischen Lage sowie sich diesbezüglich abzeichnender Entwicklungen. Unsere große Sorge richtet sich hierbei insbesondere auf bildungs- und sozialpolitische Debatten, die seit einiger Zeit geführt werden. In den aktuell angestrebten Reformen sowie in der alltäglichen gesellschaftlichen Praxis spiegelt sich für uns deutlicher denn je eine Aushöhlung der Grundrechte und der Menschenrechte wider.

Im Grundgesetz (Art. 3 (3)) heißt es: „[...] *Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.*“ Die Benachteiligung von Menschen, die in dieser Gesellschaft als behindert klassifiziert werden, ist in unseren Augen alltäglich. Sie äußert sich in vielfacher Einschränkung der Teilhabe am öffentlichen Leben und einer vorwiegenden Praxis gesellschaftlicher Aussonderung.

Die Benachteiligung und der an dieser Stelle primär wirkende Druck gesellschaftlicher Stigmatisierung und Aussonderung setzen bereits ein, bevor ein als behindert geltendes Kind das Licht der Welt erblickt. Statt eine qualifizierte Begleitung als behindert geltender Menschen abzusichern, wird die Entwicklung pränataldiagnostischer Programme favorisiert. Pränataldiagnostik maßt sich an, eine Vorhersage auf die Lebensqualität des ungeborenen Kindes treffen zu können. Lebensqualität kann genetisch nicht erfassbar sein und es darf auch keine Aberkennung von Lebensrecht daraus gefolgert werden. Nachdem sogar „*amtliche Überlegungen*“ angestellt werden, „*das geltende Sozialrecht so zu nutzen, dass über eine Genomanalyse ein „gesundheitliches Verhalten“ der Eltern im Namen der Mitversicherten und ihrer Kostenbelastungen auch erzwungen werden könne*“¹, erhöht sich zusehends der soziale Druck auf werdende Eltern, die sich bewusst gegen einen Schwangerschaftsabbruch und für ihr als behindert geltendes Kind entscheiden.

¹ Tolmein, O.: Wann ist der Mensch ein Mensch? Ethik auf Abwegen. München/Wien, 1993

Eben jener auch von Behörden gegenüber werdenden Eltern ausgeübte Druck, der sich gegen das Lebensrecht von Menschen, die diese Gesellschaft als behindert klassifiziert, richtet, widerspricht den folgenden Artikeln des Grundgesetzes:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ (Art. 1 (1), GG)

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. [...]“ (Art. 2 (2), GG)

„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“ (Art. 4 (1), GG)

„Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.“ (Art. 4 (4), GG)

Wir wollen nicht, dass Mütter sich für die Geburt eines als behindert geltenden Kindes rechtfertigen müssen. Wir wollen nicht, dass Menschen mit sog. Behinderungen zunehmend als Ballast des Sozialsystems angesehen werden und ihr Lebensrecht zusehends in Frage gestellt wird.

Wir fordern:

1. *den Ausbau behindertenpädagogischer Beratungsangebote für (werdende) Eltern*

Aus vielen Schilderungen von Eltern kristallisiert sich klar ein Mangel an Beratungsangeboten heraus. Oftmals werden Eltern von Medizinern mit einer ihr Kind betreffenden Diagnose konfrontiert und damit anschließend im Stich gelassen. Dadurch rückt eine defizitäre Sichtweise in den Vordergrund, die das Schicksal des Kindes biologisiert und die Entwicklungsmöglichkeiten nicht berücksichtigt. An dieser Stelle wird die Notwendigkeit einer ergänzenden behindertenpädagogischen Beratung während und nach der Schwangerschaft deutlich, gerade um Frauen Alternativen zum Schwangerschaftsabbruch aufzuweisen.

Insbesondere der Bereich der Frühförderung ist auszubauen. Nicht allen Eltern sind die Möglichkeiten einer Frühförderung bekannt. Dabei ist heute wissenschaftlich belegt welche hohe Bedeutung gerade der frühkindlichen Entwicklung zukommt. Frühförderung hat dabei nicht nur therapeutischen sondern auch präventiven Charakter. Die kindliche Entwicklung im Vorhinein zu stabilisieren bedeutet das Risiko von Schwierigkeiten in der späteren Entwicklung zu verringern. Frühförderung verbessert Entwicklungschancen, sie ist allen unabhängig vom sozialen Status zugänglich zu machen.

2. *die Zusicherung notwendiger Hilfen über das soziale Sicherungssystem*

Zur Frühförderung und behindertenpädagogischen Beratung zählt auch die Empfehlung zusätzlicher Hilfen. Die Beantragung solcher Hilfen über die Krankenkassen erweist sich häufig als mühselig und undurchsichtig für die Antragsteller. Bei der Bearbeitung des Antrags geht oftmals kostbare Zeit verloren, bis, wenn überhaupt, der Erteilung beantragter Hilfen zugestimmt wird. Die Gesundheitsreform verschärft die Situation erheblich. Der Paritätische Wohlfahrtsverband² macht u.a. darauf aufmerksam, dass Menschen die als geistig

² Nachrichten Parität, Magazin des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Nr.6/2004

und mehrfach behindert gelten und die in stationären Einrichtungen leben in der Regel nur der Barbetrag nach dem Bundessozialhilfegesetz zustünde. Ab dem 01.01.2005 reduziere sich der Satz von 30 auf 26% des Sozialhilferegelsatzes. *„Mehr als 60 Prozent der erwachsenen Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen benötigen zum Teil ausgesprochen aufwendige und teure Sehhilfen, die von den meist sozialhilfeabhängigen Personen selbst bezahlt werden müssen. Diese Kosten können die Betroffenen nicht zuletzt wegen der anderen Belastungen aus dem Barbetrag nicht finanzieren, so dass der Sozialhilfeträger mit erheblichem bürokratischem Aufwand ein Darlehen gewähren muss.“*³

Zusätzliche Hilfen sind dringend notwendig um die Lebensumstände der Betroffenen zu verbessern und Entwicklungschancen zu schaffen. Das Antragsverfahren ist zu vereinfachen und somit zu beschleunigen. Angehörige und Betroffene müssen besser über ihren rechtlichen Anspruch auf Hilfen aufgeklärt werden. Zudem sind die Kosten vollständig von den Krankenkassen zu übernehmen.

3. den uneingeschränkten Zugang zu eben jenem Sicherungssystem für Menschen, die von dieser Gesellschaft als behindert klassifiziert werden, und deren Angehörige

Mit dem Wunsch der privatisierten und dem wirtschaftlichen Wettbewerb ausgesetzten Krankenkassen nach positiven Bilanzen wächst die Neigung Menschen aus ebenjenem Versorgungssystem auszuschließen, die nur wenig Beiträge liefern und zusätzlich potentiell vermehrt Hilfen in Anspruch nehmen. Wir wollen nicht, dass Menschen, die von dieser Gesellschaft als behindert klassifiziert werden, und ihren Angehörigen der Zugang zum Versicherungssystem erschwert wird. Der uneingeschränkte Zugang zu Krankenkassen und Versicherungen ist dringend sicherzustellen.

4. die Stärkung pädagogischer und rehabilitativer Maßnahmen

Zum Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zählt auch die Notwendigkeit von Begleitung und Zuteilung erforderlicher Hilfen für Menschen die erst im Laufe ihres Lebens eine Schädigung erfahren (z.B. im Falle von Koma-Patienten). Neben der medizinischen Versorgung ist eine pädagogische Begleitung dringend notwendig, weil dadurch für die Betroffenen und/oder betroffenen Angehörigen Perspektiven eröffnet werden, ihr Leben fortzuführen und Lebensqualität zu sichern.

Benötigte Hilfen bis hin zur Assistenz oder pädagogischen Begleitung dienen der Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben. Die Verweigerung solcher Hilfen bedeutet bereits den Ausschluss von der Möglichkeit sich im gesellschaftlichen Rahmen teilhabend zu entwickeln.

Dieser soziale Ausschluss vergegenwärtigt sich noch deutlicher in der schulischen und arbeitsweltlichen Realität von Menschen die in dieser Gesellschaft als behindert bezeichnet werden.

Im Grundgesetz heißt es:

„Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. [...]“ (Art. 12 (1), GG)

³ ebda.

Am 10. Juni 1994 wurde die von der UNESCO getragene „Salamanca-Erklärung“ und der damit verbundene Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse ratifiziert, in der die Einzigartigkeit jedes Menschen betont wird und die allen Kindern ein Recht auf gemeinsame Bildung zugesteht.

In der Erklärung heißt es u.a.: *„Wir glauben und erklären, daß jedes Kind ein grundsätzliches Recht auf Bildung hat und daß ihm die Möglichkeit gegeben werden muß, ein akzeptables Lernniveau zu erreichen und zu erhalten, daß jedes Kind einmalige Eigenschaften, Interessen, Fähigkeiten und Lernbedürfnisse hat, daß Schulsysteme entworfen und Lernprogramme eingerichtet werden sollten, die dieser Vielfalt an Eigenschaften und Bedürfnissen Rechnung tragen, daß jene mit besonderen Bedürfnissen Zugang zu regulären Schulen haben müssen [...]“*⁴.

Zehn Jahre später läuft in der Bundesrepublik die schulische Integration sogenannter behinderter Kinder und Jugendlicher nach wie vor gegen Null. In einzelnen Bundesländern (Bremen, Hessen) sind die Entwicklungen sogar als rückläufig zu bezeichnen.

Das im Grundgesetz eingeräumte Recht auf freie Auswahl der Ausbildungsstätte wird in der Praxis schon dadurch beschränkt, dass es in vielen Regionen keine Alternative zur Beschulung in einer Sonderschule gibt. Gerade dort bedeutet der Wunsch nach einer integrativen Beschulung ihres Kindes für betroffene Eltern hartnäckige Auseinandersetzungen mit zuständigen Behörden, wenn nicht sogar ebenfalls mit ortsansässigen Schulen, sofern sich diese weigern die betroffenen Kinder bei sich aufzunehmen. Hinzukommt, dass die Beschulung in Sonderschulen und der damit verbundene Ausschluss aus dem Regelschulwesen die soziale Isolation von den Kindern in der unmittelbaren Nachbarschaft, die in der Regel die nahe gelegene Schule besuchen, bedeutet, während häufig der Besuch der nächstgelegenen Sonderschule für die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit weiten Anfahrtswegen verbunden ist.

Außerdem ist dringend darauf hinzuweisen, dass einigen Kindern und Jugendlichen die Unterbringung in einer Schule gänzlich verwehrt bleibt.

*„In allen Bundesländern der BRD kann eine Befreiung von der Schulpflicht bzw. ein Ruhen der Schulpflicht ausgesprochen werden. Pflegeheime für Schwerstbehinderte oder Psychiatrien sind Orte, an denen heute, unbeachtet von der Öffentlichkeit, immer noch eine Vielzahl schwerstbehinderter Kinder und Jugendlicher ohne pädagogische Zuwendung leben.“*⁵

In der Menschenrechtserklärung ist das Recht auf Bildung verankert. Im Grundgesetz heißt es:

„Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“ (Art. 1 (2), GG)

Den Ausschluss von als behindert geltenden Menschen aus dem Bildungssystem werten wir als Verstoß gegen die Menschenrechte.

Was die freie Berufswahl betrifft, scheitert diese ebenfalls zumeist an fehlenden Möglichkeiten am freien Arbeitsmarkt unterzukommen. Für viele bleiben die „Werkstatt für Behinderte“ oder ähnliche Einrichtungen oftmals die einzige Möglichkeit.

⁴ Salamanca-Erklärung, UNESCO, 1994

⁵ FORNEFELD, B.: Das schwerstbehinderte Kind und seine Erziehung. 3. Aufl., Heidelberg, 1998

Wir fordern:

5. *die rechtliche Verankerung des Anspruches auf schulische Bildung für jedes Kind*

Jedem Kind muss das Recht zugestanden werden eine öffentliche Schule zu besuchen. Dieser Anspruch ist dringend in der Verfassung zu verankern. Eine pädagogische Begleitung ist gerade für Menschen, die als schwerstbehindert gelten, dringend notwendig. Der Anspruch auf schulische Bildung ist unteilbar!

1. 6. die Abschaffung der Sonderschulen und somit den Aufbau eines inklusiven Schulsystems

Als ebenso unteilbar hat der Anspruch auf die freie Wahl der Ausbildungsstätte zu gelten. Der Aufbau einer Schule für ALLE Kinder ist dabei unausweichlich. Die Bundesregierung und die aufgrund der Kulturhoheit der Länder zuständigen Landesregierungen sind gehalten, den 1994 in der Salamanca-Erklärung getroffenen Vereinbarungen nachzukommen.

Die Qualität der Lehrerbildung ist sowohl in der Sonderpädagogik als auch in der sog. allgemeinen Erziehungswissenschaft hinsichtlich erforderlicher Kompetenzen in inklusiver Didaktik umzustellen, um somit zu einer gemeinsamen Allgemeinen Pädagogischen Ausbildung für alle Lehrkräfte zu gelangen.

7. *Werkstätten für Behinderte sind zu Gunsten der Inklusion in die öffentliche Berufswelt abzuschaffen*

Werkstätten für Behinderte erfüllen ihren gesetzlichen Auftrag nicht, ihre Beschäftigten für den Arbeitsmarkt vorzubereiten, vielmehr werden sie zur Endstation, für diejenigen, die am freien Arbeitsmarkt keine Chancen erhalten haben.

Werkstätten allein, können nicht die Lösung des Problems darstellen. Zur Integration ins öffentliche Berufsleben ist eine Stärkung von Arbeits-Assistenz-Modellen unverzichtbar. Weitere Konzepte müssen erarbeitet werden.

Wir wollen nicht, dass sich Betriebe durch die Leistung einer Abgabe von der Verpflichtung zur gleichberechtigten Einstellung von als behindert geltenden Menschen lossagen können.

Nicht zuletzt sollten auch Tarifverhandlungen für die Arbeit in Werkstätten in Betracht gezogen werden. Arbeit bedeutet Anspruch auf Lohn; wir wollen nicht, dass als behindert geltende Erwachsene lediglich „Taschengeld“ erhalten.

Im Grundgesetz heißt es weiter:

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit [...]“ (Art. 2 (1), GG)

Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung vollziehen sich nicht im luftleeren Raum sondern immer in Abhängigkeit von den sozialen Verhältnissen.

Jedweder Ausschluss vom öffentlichen Leben bedeutet die gesellschaftliche Einschränkung von Entfaltungsmöglichkeiten der Betroffenen. Soziale Isolation

äußert sich in der Begrenzung der gesellschaftlichen Teilhabe und somit der Begrenzung bis hin zur Aberkennung der Möglichkeit sich innerhalb dieser Gesellschaft zu entwickeln und persönlich zu entfalten.

Es gilt zu erkennen, „[...] daß jedwede Begrenzung des für das Individuum wie für die Gattung der es entstammt, Notwendigen an Austausch es in seiner Entwicklung nicht nur modifiziert, sondern begrenzt. Schon mit Blick auf die Entstehung von Leben, dem auch die höchsten Lebensformen geschuldet sind, läßt sich klar erkennen, daß die Reduzierung der sozialen Einbettung des Menschen durch Maßnahmen der Segregation aufgrund von „Abweichungen“ nicht nur entwicklungspsychologisch völlig kontraindiziert ist, sondern selbst als Quelle jener Phänomene fungiert, um derentwillen wiederum die Ausgrenzung der Ausgegrenzten vorgenommen wird.“⁶

Neben einer alltäglichen Praxis vorwiegender Ausgrenzung, wie sie zuvor dargestellt worden ist, sehen wir in aktuellen politischen Entwicklungen Prozesse, die eben jene Ausgrenzung forcieren.

Neben der Gesundheitsreform verschärfen weitere Reformen im Sozialwesen wie die Änderungen des BSHG im Zusammenhang mit dem SGB IX die Situation.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sieht in den neuen Regelungen deutliche Leistungsverschlechterungen im Vergleich zur alten rechtlichen Grundlage.

U.a. begünstigen die Neuregelungen die Gefahr die Versorgung von als behindert geltenden Menschen auf reine pflegerische Leistungen zu reduzieren. Gerade bei der Begleitung von Menschen mit einem erhöhten Pflegebedarf leistet das Gesetz der Entsagung von pädagogischen Leistungen und Leistungen der Eingliederungshilfe Vorschub. *„Angesichts der völlig unscharfen Formulierung [...] unter welchen Voraussetzungen ein Mensch als so pflegebedürftig anzusehen ist, dass eine Pflege in der Einrichtung [...] nicht sichergestellt werden kann, ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass die Träger der Sozialhilfe und die zuständigen [sic] Pflegekasse einzelne Einrichtungsträger bedrängen werden, Verträgen zuzustimmen, die dazu führen, dass der behinderte Mensch in ein Pflegeheim verlegt wird. Dies wären Verträge zu Lasten Dritter!“*

Das Ziel des SGB IX, die Selbstbestimmungsrechte behinderter Menschen zu fördern und allen behinderten Menschen die Möglichkeit zu geben, an Teilhabeleistungen beteiligt und nicht auf Pflege beschränkt zu werden, würde auf diese Weise geradezu konterkariert.“⁷

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass die Kostenabdeckung von Leistungen der Eingliederungshilfe über die neuen Regelungen nicht mehr „bedürftigkeitsunabhängig“ vom Sozialhilfeträger übernommen wird. *„Alle behinderten Menschen mit Anspruch auf Eingliederungshilfe müssten sich folglich wieder Bedürftigkeitsprüfungen unterziehen lassen, und zwar nicht nur bezüglich der Hilfe zum Lebensunterhalt, sondern für die gesamte Maßnahme der Eingliederungshilfe.“⁸*

⁶ FEUSER, G.: Behinderte Kinder und Jugendliche: Zwischen Integration und Aussonderung. Darmstadt, 1995

⁷ Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zu den Empfehlungen der Ausschüsse des deutschen Bundesrates zum Entwurf eines Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX) – Drucksache 49/1/01

⁸ ebda.

Wir fordern:**8. *die ungeteilte Zusicherung von Maßnahmen der Eingliederungshilfe unter „bedürftigkeitsunabhängiger“ Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger***

Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind unverzichtbar um Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe für die Betroffenen auszubauen. Leistungen sind unabhängig vom Grad der Pflegebedürftigkeit und vom Schweregrad der sog. Behinderung zu erbringen. Der Anspruch auf pädagogische Begleitung und Maßnahmen der Eingliederungshilfe hat als unteilbar zu gelten!

9. *die Überarbeitung von Reformen unter Rücknahme von Regelungen, die die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe von als behindert geltenden Menschen einschränken*

Jedwede Reform oder gesetzliche Neuregelung ist nur unter der Prämisse zu verabschieden, dass sie die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe eines JEDEN nicht verletzt, sondern ausbaut.

Gesetzliche Regelungen, die Möglichkeiten der Teilhabe eingrenzen und Nachteile schaffen sind zurückzunehmen und zu überarbeiten.

Ungleiche Macht- und Besitzverhältnisse, die zu ungleich verteilten Chancen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben führen, sind nach Johan Galtung mit dem Begriff der strukturellen Gewalt zu belegen.⁹ Galtung definiert strukturelle Gewalt weiterhin als „die Ursache für den Unterschied zwischen dem, was möglich wäre, und dem was ist“¹⁰

Strukturelle Gewalt ergibt sich nicht lediglich aus den Handlungen der Menschen, die mit Menschen, die von der Gesellschaft als behindert klassifiziert werden, arbeiten. Vielmehr entsteht durch staatliche Reglementierungen, systemische Voraussetzungen und Vorgaben von Institutionen eine indirekte Gewalt, die fremdbestimmtes Leben und eine eingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft zur Folge hat.

Dies entspricht Verhältnissen, die uns beruflich in ein doppeltes Dilemma drängen, nämlich Opfer und Täter gleichzeitig zu sein. Wir wollen dort anerkennen, wo wir unter Bedingungen gesellschaftlicher Ausgrenzung arbeiten und diese somit stützen. Wir befrieden und erhalten somit Fremdbestimmung dort, wo wir Selbstbestimmung unterstützen wollen. Wir arbeiten als verlängerter Arm struktureller Gewalt dort, wo wir dialogische Beziehungen schaffen wollen.

Spätestens an der Stelle, an der wir mit eben jenen Verhältnissen brechen, wirkt indirekte Gewalt auf uns zurück. Sie bedroht uns (z.B. durch Kündigung) in unserer eigenen Existenz dort, wo wir nicht mehr bereit sind sie gegen andere zu richten. Ohnmächtig vor den Verhältnissen gehen wir auf Distanz und arbeiten gegen unsere Prinzipien. Wir technisieren unser Tun, um vermeintlich handlungsfähig zu bleiben, ohne dass wir in unserem Handeln, das anwenden, was wir erkannt haben. Unter

⁹ http://www.praevention.org/behinderte_menschen.htm

¹⁰ ebda.

diesen Bedingungen werden wir selbst zu Entfremdeten, die eigenen Ideale verkennend, fragmentarisiert, reduziert auf die bloße Ausführung eines gesellschaftlichen Auftrags über den die eigene Tätigkeit und persönlicher Sinn auseinander fallen.

Nicht genug, dass wir im Zuge der Verhältnisse struktureller Gewalt Freiheit und Identität derer beschädigen, mit denen wir arbeiten, wir beschädigen permanent unsere eigene und die unseres Faches. Die Behindertenpädagogik reibt sich in ihren eigenen Widersprüchen auf.

Wir kommen noch einmal auf Art. 2 (1) des Grundgesetzes zurück:

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit [...]“. (Art. 2 (1), GG)

Diesen Artikel des Grundgesetzes sehen wir in der Bundesrepublik strukturell grob missachtet.

Wir fordern:

10. eine systemische Umwandlung der bisherigen Strukturen dahingehend, dass jeder Mensch die Möglichkeit hat, selbstbestimmt zu leben

"Selbstbestimmt Leben heißt, Kontrolle über das eigene Leben zu haben, basierend auf der Wahlmöglichkeit zwischen akzeptablen Alternativen, die die Abhängigkeit von den Entscheidungen anderer bei der Bewältigung des Alltags minimieren. Das schließt das Recht ein, seine eigenen Angelegenheiten selbst regeln zu können, an dem öffentlichen Leben in der Gemeinde teilzuhaben, verschiedenste soziale Rollen wahrzunehmen und Entscheidungen selbst fällen zu können, ohne dabei in die psychologische oder körperliche Abhängigkeit anderer zu geraten. Selbstbestimmung ist ein relatives Konzept, das jeder persönlich für sich bestimmen muss.“¹¹

Selbstbestimmung bedeutet letztendlich ebenfalls den radikalen Verzicht (auch der Behindertenpädagogik) auf den Anspruch, die Interessen der Betroffenen besser vertreten zu können als sie selbst.

Wir wollen nicht, Anwälten gleich, die eigentlich Betroffenen vertreten. Wir sind überzeugt, dass sie dies um ein Vielfaches besser können als wir und das darüber hinaus die einzige Legitimation zur Interessenvertretung nach Prinzipien der Selbstbestimmung nur bei ihnen selbst liegen kann. Wie aber soll eben jene Selbstbestimmung, die nur unter gleichzeitiger Gewährleistung von Mitbestimmung tragfähig werden kann, funktionieren, wenn eben jene dafür notwendige Teilhabe den Betroffenen untersagt bleibt?

Die von uns angeführten Missstände spiegeln die Bedingungen unter denen wir arbeiten und die Widersprüche, denen wir in unserer Arbeit unterliegen. Wir können Anerkennung, Empathie, Beziehungsarbeit und sonstige behindertenpädagogische Ideale nicht authentisch einlösen, solange im Hintergrund Ausgrenzung,

¹¹ Definition für selbstbestimmtes Leben von Independent Living: <http://www.lebensnerv.de/basis/peer-counseling/enpowe.html>

Bevormundung, Stigmatisierung und Unterdrückung im Sinne struktureller Gewalt wirken.

Aus diesen Verhältnissen wollen wir uns selbst befreit wissen, um wirkliche behindertenpädagogische Arbeit leisten zu können. Diese kann nach unserer Überzeugung nur Hand in Hand und von Angesicht zu Angesicht stattfinden und nicht wie bisher über die Köpfe der Betroffenen hinweg.

Die Inklusion von als behindert geltenden Menschen äußert sich nicht in der städtebauamtlich verzeichneten Anzahl abgesenkter Bordsteine in den letzten zwanzig Jahren. Sie misst sich an der Gesamthaltung, die eine Gesellschaft gegenüber Menschen vornimmt, die von ihr als behindert bezeichnet werden.

Unsere Ausführungen zeigen, dass wir von Inklusion, ja selbst von Integration noch weit entfernt sind. So lange es Prozesse der Aussonderung, der Benachteiligung gibt, wird sich die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen, die als behindert gelten, nicht völlig entfalten können, weil wir dies durch unser Tun, durch Maßnahmen der Selektion und Segregation, durch unser Festhalten an einem wissenschaftlich überholten Normalitätsparadigma verhindern.

Die Isolation von gesellschaftlichen Zusammenhängen, die das konstituierende Moment von Behinderung ausmacht, wird durch die nach wie vor gängige Biologisierung von Behinderung verschleiert.

„Wenn derjenige, den man ausschließen will, nicht getötet werden kann, sondern beherrscht und gebraucht werden muss, dann ist die Form des Ausschlusses, die der Zerstörung am nächsten kommt, seine Entwirklichung zum Naturgegenstand, zum Ding: Die Macht behauptet sich dann, indem sie sich, mittels der Definition der natürlichen Verschiedenheit, selbst zum Maß des Natürlichen aufwirft und damit den Gegensatz, den das andere darstellt, annulliert.“¹²

Wir erkennen erstens Behinderung als soziale Konstruktion. Wir erkennen zweitens die Rolle die uns in den Prozessen der sozialen Konstruktion von Behinderung zukommt. BASAGLIA schreibt hierzu:

„Der neue Sozialpsychiater, der Psychotherapeut, der Sozialarbeiter, Betriebspsychologe und Industriesoziologe (um nur einige zu nennen) sind nichts anderes als die neuen Verwalter der Gewalt ihrer Auftraggeber, der Machthaber; denn durch die Abschwächung der Gegensätze, die Aufhebung der Widerstände und die Lösung der von den Institutionen produzierten Konflikte ermöglichen sie mit ihrer vermeintlich wiedergutmachenden gewaltlosen technischen Arbeit in Wahrheit nur den Fortbestand der globalen Gewalt. [...]

[...] Dem Perfektionismus der Fachleute und Spezialisten gelingt es, den Ausgeschlossenen dazu zu bringen, daß er seine soziale Unterlegenheit akzeptiert.“¹³

Die uns staatlich aufgetragene Fürsorge dient unter den derzeitigen Bedingungen vornehmlich der Befriedung der von uns zu begleitenden Menschen, nicht ihrer Teilhabe am System.

¹² ONGARO BASAGLIA, Franca: Gesundheit, Krankheit. Das Elend der Medizin. Frankfurt am Main, 1985

¹³ BASAGLIA, Franco: Die Institutionen der Gewalt; in: BASAGLIA, Franco (Hrsg.): Die negierte Institution oder Die Gemeinschaft der Ausgeschlossenen: Ein Experiment der psychiatrischen Klinik in Görz. Frankfurt am Main, 1971

Wir erkennen somit drittens den Widerspruch in unserer eigenen Arbeit zwischen unserem gesellschaftspolitischen Auftrag und unserer persönlichen Verantwortung den Menschen gegenüber, die wir in unserem beruflichen Alltag (werden) begleiten dürfen.

In unserer Verantwortung und Solidarität gegenüber diesen Menschen stellen wir uns gegen die ablaufenden Prozesse der Aussonderung und gegen aktuelle Entwicklungen, die diese Prozesse verschärfen.

Jene gesellschaftlichen Verhältnisse, die Menschen an der gleichberechtigten Teilhabe am sog. Gemeinwesen hindern, jene Verhältnisse die uns in den genannten Widerspruch zwischen beruflicher Existenzsicherung und persönlichem Gewissen drängen, wollen wir verändert wissen.

Jenen, die die angezeigten Verhältnisse stützen, entsagen wir unsere Zustimmung.

Wir, die Studierenden der Reha-, Heil-, Behinderten- und Sonderpädagogik treten für die gleichberechtigte Teilhabe eines jeden ein und werden dafür kämpfen, dass alle Menschen sich frei entfalten und entwickeln können, um somit zu einer Gesellschaftsform zu gelangen, die wir erst dann als eine wahrhaft humane und demokratische werden anerkennen können, dies setzen wir als Ziel unserer zukünftigen Arbeit.

unterzeichnende Fachschaften:

Fachschaft Rehabilitationswissenschaften, Universität Berlin

Studiengangsaktive Behindertenpädagogik, Universität Bremen

Fachschaft Rehabilitationspädagogik, Universität Dortmund

**Fachschaft Erziehungswissenschaften und Institutsgruppe
Rehabilitationspädagogik, Universität Halle/Saale**

**Studentische Fakultätsvertretung der Heilpädagogischen Fakultät und ihre
Fachschaften, Universität Köln**

Fachschaft Sonderpädagogik, Universität Landau

Fachschaft Sonderpädagogik, Universität München

Fachschaft Sonderpädagogik, Universität Oldenburg

Fachschaft Sonderpädagogik, Universität Würzburg

Ihre Stellungnahme richten Sie bitte an:

Bundesfachschaftsgruppe Sonder-, Behinderten- und Rehabilitationspädagogik

z.H. Wiebke Böschen

Langemarckstr. 205

28199 Bremen

